

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 20.02.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Ludwig Galerie Schloss Oberhausen als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen zur Förderung der Kunst und der Kulturpflege. Sie befindet sich in den Räumen des Schlosses Oberhausen.
- (2) In der Ludwig Galerie werden der Städtische Kunstbesitz, Kunstwerke der Ludwig Stiftung und des Privatbesitzes der Sammler Peter und Irene Ludwig sowie anderer Leihgeber gezeigt. Als ein „Museum auf Zeit“ führt sie Meisterwerke alter und moderner Kunst in thematischen Ausstellungen zusammen. Daneben werden bedeutende Werke angewandter und medienwirksamer Künste präsentiert. Auch der Strukturwandel im Ruhrgebiet wird mit Ausstellungen zur Landmarken-Kunst und zum landschaftlichen Wandel der Industriekultur begleitet.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Ludwig Galerie kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften grundsätzlich von jedermann genutzt werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener Zutrittsberechtigt.
- (3) Schulklassen und Jugendgruppen dürfen die Ludwig Galerie nur unter Führung einer Lehrkraft oder einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters besuchen. Diese haben die Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendlichen ständig zu beaufsichtigen.
- (4) Besucherinnen und Besucher der Ludwig Galerie haben den Weisungen der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gegen Weisungen oder diese Benutzungsordnung können Besucherinnen/Besucher zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten der Ludwig Galerie aufgefordert werden.
- (5) Sperrige Gegenstände wie größere Taschen etc. sind in den Garderobenschließfächern zu hinterlegen. Fotoapparate dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in die Räume der Galerie mitgenommen werden (siehe hierzu § 3). Für die hinterlegten Gegenstände übernimmt die Stadt Oberhausen keine Haftung.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6 vom 01.04.2006, S. 122 – 124, 1. Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2 vom 15.01.2010, S. 10 + 11, 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24 vom 17.12.2012, S. 293 + 294.

- (6) In den Räumen der Ludwig Galerie darf nicht geraucht werden.
- (7) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- (8) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht im Galeriegebäude Schloss Oberhausen untergestellt werden; sie sind vor dem Hause auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellflächen außerhalb des Schlossinnenhofes abzustellen. Eine Bewachung erfolgt nicht.
- (9) Das Betreten der Werkstatt und der nicht fertiggestellten Schauräume ist nur mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors gestattet.

§ 3 Lichtbildaufnahmen

- (1) Lichtbildaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Direktorin/des Direktors. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
- (2) Hilfsgeräte, die geeignet sind, die übrigen Besucherinnen/Besucher zu gefährden oder das Ausstellungsgut zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden. Fotolampen und offene Blitzlichter sind nicht zugelassen. Stative dürfen nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.
- (3) Das Ausstellungsgut darf weder berührt noch darf sein Standort verändert werden.
- (4) Die Genehmigung von Aufnahmen lässt urheberrechtliche Bestimmungen unberührt. Für deren Einhaltung ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Ludwig Galerie werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.
- (2) Eine Befreiung von der Entgeltspflicht kann bei Ausstellungseröffnungen und für Kooperationspartner und Sponsoren gewährt werden.

§ 5 Besuchszeiten

Die Ludwig Galerie ist für Besucherinnen/Besucher während der festgesetzten und öffentlich angeschlagenen Besuchszeiten geöffnet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Die am 15.12.1986 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossene Satzung über die Benutzung der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen nebst Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Oberhausen über die Benutzung der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 12.09.2001 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2001, S.282), wird durch die vom Rat der Stadt Oberhausen am 20.02.2006 beschlossene Aufhebungssatzung mit Wirkung vom 01.04.2006 außer Kraft gesetzt.²
- (3) Die 1. Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (4) Die 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

² Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen nebst Entgeltordnung vom 02.03.2006 ist im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6 vom 01.04.2006, S. 124 öffentlich bekannt gemacht worden.

Entgelte

1. Reguläre Eintrittspreise

1.1 Voller Eintrittspreis (pro Person) 6,50 €

1.2 Ermäßigter Eintrittspreis für Kinder von 7 – 18 Jahren, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner (**mit Rentenausweis**), Schwerbeschädigte und Gruppen ab 10 Personen (pro Person), Eltern der Malschulkinder, Mitglieder des Kunstverein Oberhausen e.V., Mitglieder des Arbeitskreis Oberhausener Künstler, Inhaber der CityPower-Card, Inhaber des Oberhausen-Pass 3,50 €

Bei ermäßigten Eintrittspreisen ist unbedingt eine Legitimation (Ausweis) vorzulegen.

1.3 Freien Eintritt bekommen Kinder unter 7 Jahren, Mitglieder des Freundeskreis LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e.V., Inhaber der Artothek-Kundenkarte, Mitglieder des ICOM und PressevertreterInnen mit entsprechender Legitimation.

1.4 Schüler im Klassenverband zahlen 1,00 €

2. Besondere Eintrittspreise

Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziff. 1.1 auf bis zu 8,00 € und gem. Ziff. 1.2 auf bis zu 4,50 € pro Person angehoben.

3. Führungen

Für Führungen wird ein zusätzliches Entgelt von bis zu 45,00 € erhoben. Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen kosten 60,00 €. Für Führungen von Schulklassen beträgt das zusätzliche Entgelt 20,00 €.

4. Audioguides

Für die Nutzung eines jeden Audioguides wird ein zusätzliches Entgelt von mindestens 3,00 € erhoben. Dieser Preis ist verbindlich für alle Nutzer, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Hinterlegung des gültigen Personalausweises oder Führerscheins.

5. Familienkarte

Familien wird eine Familienkarte zum Preis von bis zu 12,00 € angeboten. Die Familienkarte bekommen zwei Erwachsene oder Alleinerziehende in Begleitung von Kindern. Die Kinderzahl ist unbegrenzt. Als Kinder anerkannt werden Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr.

6. Kombitickets:
In Absprache mit Kooperationspartnern können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der Ludwig Galerie einschließen.
7. Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Ziff. 2 - 6 trifft die zuständige Bereichsleitung und gibt sie dem Kulturausschuss zur Kenntnis.